

Satzung über das Solardachkataster für die Stadt Osnabrück (Solardachkatastersatzung) vom 27. September 2022 (Amtsblatt 2022, S. 60 f.)

Aufgrund §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 191), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

- (1) Im Rahmen ihrer Klimaschutzbemühungen strebt die Stadt Osnabrück eine deutliche Erhöhung der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen an. Hierzu zählt die Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST), die im urbanen Bereich besonders gut auf Dächern von Gebäuden installiert werden können. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage, um eine Einschätzung bereits erfasster Dächer digital aufzubereiten und im Internet veröffentlichen zu können (Solardachkataster)
- (2) Das Solardachkataster stellt den Eignungsgrad von Dachflächen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück für die solarenergetische Nutzung dar und erleichtert den betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Investition einer Solaranlage zu treffen. Dadurch können fossile Brennstoffe eingespart und der CO₂-Ausstoß verringert werden.

§ 2

Inhalt des Solardachkatasters

Das Solardachkataster wird in zwei Versionen erstellt:

- a) Interne Version: Auf Grundlage der Stadtgrundkarte und des Stadtplans der Stadt Osnabrück, ergänzt durch Digitale Orthofotos (Luftbilder) mit 5 cm Bodenauflösung, werden die Dachflächen mit Informationen zu Flächengröße [m²], Neigung [°], Exposition (Himmelsrichtung) [°], minimalem, maximalem und mittlerem Strahlungspotential [kWh] pro Jahr, potentielle Anlagenleistung [kWp], potentielle Solarmodulfläche [m²] sowie dem daraus resultierenden erwarteten Stromertrag [kWh] und CO₂-Ersparnis [kg/a] dargestellt.
- b) Öffentliche Version: Auf Grundlage der Stadtgrundkarte und des Stadtplans der Stadt Osnabrück, ergänzt durch Digitale Orthofotos (Luftbilder) mit 5 cm Bodenauflösung, werden die Dachflächen mit Informationen zu Exposition (Himmelsrichtung) [°], mittlerem Strahlungspotential [kWh] pro Jahr, potentielle Anlagenleistung [kWp], potentielle Solarmodulfläche [m²] sowie dem daraus resultierenden erwarteten Stromertrag [kWh] und CO₂-Ersparnis [kg/a] dargestellt.

§ 3

Datenverarbeitung

- (1) Für die Erstellung und Pflege des Solardachkatasters ist die Verarbeitung nachstehender Informationen zulässig:
 - a) farbige Luftbilder des Osnabrücker Stadtgebietes mit 5 cm Bodenauflösung

- b) Stadtgrundkarte im Maßstab 1:200 bis 1:3000
 - c) Stadtplan im Maßstab 1:4000 bis 1:70000
 - d) Geometrie der Dachflächen
 - a. Größe der Dachflächen
 - b. Ausrichtung der Dachflächen
 - c. Neigung der Dachflächen
 - e) Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte
 - f) mittlere solare Einstrahlung
 - g) Einstrahlungspotential der einzelnen Dachflächen
- (2) Die Informationen nach Absatz (1) werden erhoben durch:
- a) Erstellung der Luftbildaufnahmen,
 - b) Grafischen Informationen des Fachdienstes Geodaten der Stadt Osnabrück,
 - c) Grafischen Informationen aus dem Liegenschaftskataster und
 - d) Mathematisch-technische Auswertung der Laserscannerdaten und Luftbilder gemäß Absatz 3
- (3) Für die Berechnung des Einstrahlungspotentials werden Laserscannerdaten mit einer Punktdichte von mindestens 10 Punkten pro Quadratmeter automatisiert oder farbige Luftbilder photogrammetrisch ausgewertet, wodurch ein Digitales Geländemodell (DGM) und ein Digitales Oberflächenmodell (DOM) abgeleitet wird. Durch eine Verschneidung mit Daten des Liegenschaftskatasters erfolgt so eine Berechnung unter Berücksichtigung von folgenden Faktoren:
- a) Größe der Dachflächen,
 - b) Ausrichtung der Dachflächen,
 - c) Neigung der Dachflächen,
 - d) Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte und
 - e) mittlere solare Einstrahlung.
- (4) Die Darstellung des Eignungsgrades der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung gemäß § 2 Buchstabe b) wird über das **Geodatenportal der Stadt Osnabrück** der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 4

Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber Grundstücksgleicher Rechte (Erbbaurechte) sowie Eigentümerinnen, Eigentümer und Gemeinschaften nach Wohnungseigentumsgesetz haben das Recht, die Sperrung der in § 2 Buchstabe b) genannten Informationen zu verlangen.
- (2) Über das Solardachkataster und seine Veröffentlichung und die damit verbundenen Rechte der in Absatz 1 aufgeführten Personen ist durch Pressemitteilung sowie über den redaktionellen Teil

der vorherrschenden Lokalzeitungen mindestens sechs Wochen vor Bekanntmachung der Satzung zu informieren.

§ 4

Widerspruchsrecht

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.